

BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZI- ENTE GEBÄUDE AUF TIEFE SA- NIERUNG AUSLEGEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zu den Richtlinienentwürfen zur Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) für Wohngebäude (WG) und Einzelmaßnahmen (EM)

25. Oktober 2022

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Wohngebäude (BEG WG)	4
1.1 Neuausrichtung der BEG darf Komplettsanierungen nicht schlechter stellen	4
1.2 Bonus für „Worst Performing Buildings“ erhöhen und Kumulierung von Förderboni ermöglichen	4
1.3 Höhere Zuschuss-Fördersätze auch für gemeinwohlorientierte Akteure.....	5
2. Einzelmaßnahmen (BEG EM)	6
2.1 Fördersätze für Maßnahmen an der Gebäudehülle erhöhen, Kreditooption anbieten und Mindestinvestitionsvolumen nicht absenken	6
2.2 Provisorische Zwischenlösungen beim Heizungstausch und Anrechnung von Eigenleistung	6
2.3 Umsetzung des Ziels 65 Prozent erneuerbare Energien im Heizungsbereich	7
2.4 Anforderungen an Biomasseheizungen.....	7
2.5 Anforderungen an Wärmepumpen	8
2.6 Anforderungen an Gebäude- und Wärmenetze	9

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der vzbv bedankt sich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorliegenden Richtlinienentwürfen zur Neugestaltung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) für Wohngebäude (WG) und Einzelmaßnahmen (EM), die ab dem 01. Januar 2023 in Kraft treten sollen. Zu den bereits im Juli/August 2022 umgesetzten Maßnahmen hat der vzbv am 10. August 2022 eine Stellungnahme an das BMWK übersandt und veröffentlicht.¹ Ebenso hat der vzbv am 22. September 2022 eine Stellungnahme zum vorgelegten Konzeptentwurf BEG 2023 an das BMWK übersandt.

Der vzbv ist überzeugt, dass zukünftig nur zielkompatible energetische Sanierungen und fossilfreie Heizungssysteme auskömmlich gefördert werden sollten, um die Einspar- und Klimaziele im Gebäudebereich im Sinne der Verbraucher:innen zu erreichen. Denn eine effiziente Gebäudehülle ist die ideale Grundlage für die kostenoptimale Dekarbonisierung der Wärmeversorgung.

Nach Ansicht des vzbv wird mit der Neuausrichtung der BEG ein Ungleichgewicht zu Ungunsten der energetischen Ertüchtigung der Gebäudehülle geschaffen. Der vzbv fordert daher Nachbesserungen. Die BEG muss langfristige, attraktive Anreize zur Senkung des Energiebedarfs bieten und darf sich nicht vorrangig auf die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung durch den Austausch des Heizungssystems konzentrieren. In Zeiten zunehmender finanzieller Belastung und Unsicherheit werden die finanziellen Spielräume privater Verbraucher:innen immer kleiner. Daher ist gerade jetzt eine auskömmliche Förderung unabdingbar, um die nötigen Investitionen auszulösen.

Der vzbv begrüßt unter anderem

- die Verbesserung der Förderbedingungen im Rahmen des „Worst-Performing-Building“-Bonus gegenüber dem Konzeptentwurf und die Anhebung des Bonus für serielle Sanierung auf 15 Prozent,
- die neue Fördervoraussetzung für Wärmepumpen (WP) zur besseren Verschränkung der Förderung des Heizungsaustauschs und der energetischen Ertüchtigung der Gebäudehülle,
- die Förderung von Materialkosten bei Eigenleistung.

Der vzbv fordert unter anderem

- die Fördermittel für die BEG auf jährlich 25 Milliarden Euro zu erhöhen,
- die Fördersätze für Komplettsanierungen deutlich anzuheben,
- die Fördersätze für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle im Vergleich zur Anlagentechnik besser zu stellen und die Wiederaufnahme der Zuschussförderung für Komplettsanierungen sowie der Kreditförderung bei Einzelmaßnahmen,
- den Bonus für die „Worst-Performing-Buildings“ auf 15 Prozent zu erhöhen, die Kumulierung von Nachhaltigkeits- und Erneuerbare Energien-Klasse bei der Komplettsanierung zu ermöglichen, sowie auch gemeinwohlorientierten Akteuren die höheren Zuschuss-Fördersätze zu gewähren.

¹ Vgl. Effiziente Gebäude deutlich stärker fördern - Stellungnahme des vzbv zur Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), August 2022, <https://www.vzbv.de/publikationen/effiziente-gebaeude-deutlich-staerker-foerdern>

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. WOHNGEBÄUDE (BEG WG)

1.1 Neuausrichtung der BEG darf Komplettsanierungen nicht schlechter stellen

Eine umfassende Sanierung auf ein zielkompatibles KfW-Effizienzhaus-Niveau sollte idealerweise in möglichst wenigen Schritten umgesetzt werden. Massive Kürzungen der Fördersätze für KfW-Komplettsanierungen und der Wegfall der Zuschussförderung sind da kontraproduktiv. Zukünftig werden nur noch Tilgungszuschüsse und zinsverbilligte Kreditoptionen angeboten. Inwiefern sich der vom BMWK mit bis zu 15 Prozent angegebene Vorteil der zinsverbilligten Kredite barwertig bei den privaten Verbraucher:innen spürbar machen wird, bleibt zum jetzigen Zeitpunkt schwer absehbar. Dadurch können die Investitionszurückhaltung verschärft und somit wichtige Potenziale zur Einsparung von Energie und CO₂-Emissionen der Umsetzung einer verbraucherfreundlichen Wärmewende nicht gehoben werden.

Der vzbv fordert, die Zuschussförderung für Komplettsanierungen zukünftig wieder anzubieten und die Fördersätze deutlich anzuheben. Darüber hinaus sollte seitens des BMWK und der KfW transparent kommuniziert werden, welche Zinskonditionen für die verbilligten Kredite gelten sollen. Um die Umsetzung ambitionierter Standards besser zu ermöglichen und anzureizen, sollte die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten mit dem Ambitionsniveau ansteigen. Der vzbv fordert schon seit Längerem, die Fördermittel für die energetische Gebäudesanierung im Bundeshaushalt auf 25 Milliarden Euro jährlich aufzustocken und langfristig zu verstetigen, damit die Klimaziele im Gebäudesektor sozialverträglich umgesetzt werden können.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die BEG attraktivere Anreize zur Senkung des Energiebedarfs setzen muss und das Ungleichgewicht zugunsten des Austausches der Heizungsanlage behoben wird.

Der vzbv fordert, die Fördermittel für die energetische Gebäudesanierung im Bundeshaushalt auf 25 Milliarden Euro jährlich aufzustocken und langfristig zu verstetigen.

Der vzbv fordert, die Fördersätze für KfW-Komplettsanierungen deutlich anzuheben und die Zuschussförderung zukünftig wieder als mögliche Förderoption anzubieten.

In der BEG WG sollte die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten mit dem erreichten Effizienzhaus-Niveau ansteigen.

Der vzbv fordert, dass seitens des BMWK und der KfW transparent kommuniziert wird, welche Zinskonditionen für die verbilligten Kredite gelten sollen.

1.2 Bonus für „Worst Performing Buildings“ erhöhen und Kumulierung von Förderboni ermöglichen

Der vzbv begrüßt die Einführung eines Bonus für die energetisch schlechtesten Gebäude (Worst-Performing-Buildings) bei der KfW-Komplettsanierung und die Verbesserung der Förderkonditionen im vorliegenden Richtlinienentwurf im Vergleich zum vorausgegangenen Konzeptentwurf.

Der vzbv ist überzeugt, dass diese Gebäude die höchsten Potentiale für Energie- und Kosteneinsparungen bieten und der klimapolitisch effektivste Einsatz der Fördermittel erzielt wird. Darüber hinaus ist mit diesem Instrument auch eine soziale Komponente

verbunden, da oftmals eher einkommensschwache Haushalte in den energetisch schlechtesten Gebäuden wohnen und diese besonders von einer erhöhten Förderung profitieren würden.² Daher fordert der vzbv die Höhe des Bonus für die „Worst-Performing-Buildings“ von zehn auf 15 Prozent zu erhöhen, um die Anreizwirkung zu erhöhen und somit gezielt den mehrheitlich einkommensschwachen Eigentümer:innen die umfassende Sanierung zu ermöglichen und große Energie- und Emissionseinsparpotentiale zu heben.

Auch wenn die Einführung eines Bonus zur Erreichung der Nachhaltigkeits-Klasse (NH-Klasse) bei der Sanierung noch mit vielen Fragezeichen seitens der Verbraucher:innen und Energieberater:innen verbunden ist, begrüßt der vzbv diesen Schritt grundsätzlich. Aus Sicht des vzbv sollte jedoch die Steigerung der Praktikabilität der Zertifizierung gemäß „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) bei Sanierungen sowie eine Anhebung des Bonus in der angekündigten BEG Programmevaluation 2023 erwogen werden. Außerdem sollte die Kumulierung von NH und EE-Klasse, die im vorliegenden Entwurf im Abschnitt 5.1 ausgeschlossen wird, ermöglicht werden, da somit tiefe, nachhaltige und auf erneuerbarer Energieversorgung basierende Sanierungsvorhaben besonders stark angereizt werden können.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Höhe des Bonus für die „Worst-Performing-Buildings“ auf 15 Prozent zu erhöhen.

Der vzbv fordert die Kumulierung von NH und EE-Klasse bei der Komplettisanierung, zu ermöglichen, um somit tiefe, nachhaltige und auf erneuerbarer Energieversorgung basierende Sanierungsvorhaben besonders stark anzureizen.

Im Rahmen der angekündigten BEG Programmevaluation 2023 sollte das BMWK die Verbesserung der Praktikabilität der QNG-Zertifizierung bei Sanierungen sowie eine Anhebung des Bonus erwägen.

1.3 Höhere Zuschuss-Fördersätze auch für gemeinwohlorientierte Akteure

Im vorliegenden Entwurf erhalten laut Absatz 8.4.1 kommunale Antragssteller jeweils um 15 Prozent höhere Fördersätze für die Erreichung der entsprechenden Effizienzhaus-Klassen in Form der klassischen Zuschuss-Förderung. Aus Sicht des vzbv sollten diese Förderkonditionen auch explizit gemeinwohlorientierten Akteuren zugänglich gemacht werden, um die Sanierungsförderung in diesem Teilsegment des Wohnungsmarktes attraktiver zu gestalten und somit die sozialverträgliche Wärmewende zu unterstützen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, auch gemeinwohlorientierten Akteuren die höheren Zuschuss-Fördersätze zu gewähren, analog zu den kommunalen Antragsstellern.

² Vgl. Energetische Sanierung schützt Verbraucher:innen vor hohen Energiepreisen – Vorschläge für eine soziale Ausrichtung der Förderung, Ökoinstitut e.V. (im Auftrag der DUH), Juli 2022: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energieeffizienz/Gebaeude/DUH_Kurzstudie_Sanierung_Ein-_und_Zweifamilien%C3%A4user_Juli_2022.pdf

2. EINZELMAßNAHMEN (BEG EM)

2.1 Fördersätze für Maßnahmen an der Gebäudehülle erhöhen, Kreditoption anbieten und Mindestinvestitionsvolumen nicht absenken

Der vzbv ist überzeugt, dass auch Einzelmaßnahmen auskömmlich gefördert werden sollten, wenn für die Antragssteller eine Komplettsanierung nicht in Frage kommt. Die durchgängige Kürzung der Fördersätze im vorliegenden Entwurf sieht der vzbv daher kritisch. Der vzbv fordert insbesondere eine Anhebung der Fördersätze für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, um das eingangs beschriebene Ungleichgewicht zwischen der Förderung von Maßnahmen an der Gebäudehülle und der Heizungstechnik zu beheben.

Darüber hinaus sollte die Kreditförderung bei Einzelmaßnahmen wieder als Option angeboten werden, da die reine Zuschussförderung nicht für alle Antragssteller:innen attraktiv ist und somit Potentiale vor allem bei wenig vermögenden Eigentümer:innen ungenutzt bleiben. Dies sollte im Sinne einer sozialverträglichen Transformation des Gebäudebestands aus Sicht des vzbv unbedingt vermieden werden, denn energetische Sanierungsmaßnahmen dürfen nicht zum Luxus-Gut werden und gewisse Gruppen von Verbraucher:innen ausschließen.

Die in Abschnitt 5 vorgesehene Erhöhung des Mindestinvestitionsvolumens für Einzelmaßnahmen von 2000 auf 5000 Euro, sowie für die Heizungsoptimierung von 300 auf 1000 Euro ist nicht im Sinne der Verbraucher:innen. Aus Sicht des vzbv sollten die bisherigen Grenzwerte unverändert weiter gelten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert eine Anhebung der Fördersätze für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle auf 25 Prozent.

Der vzbv fordert, die Kreditförderung für Einzelmaßnahmen wieder anzubieten, insbesondere im Sinne der Mobilisierung von Potenzialen bei wenig vermögenden, selbstnutzenden Eigentümer:innen.

Der vzbv fordert, dass die bisherigen Grenzwerte des Mindestinvestitionsvolumens für Einzelmaßnahmen und Heizungsoptimierungen bestehen bleiben und nicht erhöht werden.

2.2 Provisorische Zwischenlösungen beim Heizungstausch und Anrechnung von Eigenleistung

Der Richtlinienentwurf sieht für den Fall eines Heizungsdefekts die Förderung von provisorischen Zwischenlösungen vor, wenn innerhalb der Befristung des Zuwendungsbescheids ein förderfähiger Netzanschluss erfolgt oder eine förderfähige Heizungsanlage eingebaut wird, die die gesamte Versorgung übernimmt. Die Mietkosten sollen ein Jahr lang in der Höhe des Prozentsatzes des zukünftig verbauten Heizungssystems (gemäß BEG EM) bezuschusst werden. Diese Idee begrüßt der vzbv und sieht das Potential, dass sich Verbraucher:innen bei Vorhandensein eines entsprechenden Marktes für Leihgeräte auch kurzfristig für eine provisorische, erneuerbare Nachfolgelösung entscheiden werden und somit fossile Lock-In Effekte reduziert werden können.

Aus Sicht des vzbv sollte die BEG die Anreize zur Inanspruchnahme dieses neuen Instruments verbessern, um somit möglichst umfangreich den Einbau neuer fossiler Hei-

zungssysteme im Zuge eines Defekts der alten Heizungsanlage zu verhindern. So sollten die Mietkosten mit dem doppelten Fördersatz des zukünftig verbauten Heizungssystems bezuschusst und der Markthochlauf für Leihgeräte von staatlicher Seite organisatorisch und finanziell gefördert sowie breitenwirksam beworben werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Mietkosten mit dem doppelten Fördersatz des zukünftig verbauten Heizungssystems zu bezuschussen.

Der vzbv fordert, dass der Markthochlauf für Leihgeräte von staatlicher Seite organisatorisch und finanziell gefördert und das Instrument breitenwirksam beworben wird.

2.3 Umsetzung des Ziels 65 Prozent erneuerbare Energien im Heizungsbereich

Der Richtlinienentwurf sieht vor, den Einbau von Wärmepumpen und Biomasseheizungen auch dann zu fördern, wenn sie zusammen mit einer bestehenden fossilen Gasbrennwertheizung betrieben werden. Voraussetzung soll lediglich sein, dass das zu versorgende Gebäude (oder die zu versorgende Wohneinheit) nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 Prozent durch erneuerbare Energien beheizt wird. Hierbei wird bei Wärmepumpen auch der genutzte Netzstrom zu 100 Prozent als erneuerbar gewertet. Aus Sicht des vzbv könnte diese Maßnahme bei Weiterbetrieb der fossilen Heizung zu einem fossilen Lock-In führen. Aus diesem Grund sollte der Einbau von Wärmepumpen und Biomasseheizungen nur dann gefördert werden, wenn die vorhandene fossile Heizung nicht mehr weiter betrieben wird, analog zur Regelung beim Heizungs-Tausch-Bonus (gemäß BEG EM, Absatz 8.4.2). Von dieser Regel sollten energetisch sehr schlechte Gebäude (Klassen G und H) ausgenommen werden, wenn innerhalb der nächsten fünf Jahre das fossile Heizsystem außer Betrieb genommen wird, etwa im Zuge tiefgreifender energetischer Sanierungsmaßnahmen. Gleichzeitig ist nicht klar, wie bei paralleler Nutzung zweier Heizsysteme ein Mindestanteil von 65 Prozent des erneuerbaren Heizsystems an der gesamten Heizleistung gewährleistet und überprüft werden soll.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass der Einbau von Wärmepumpen und Biomasseheizungen im Bestand im Regelfall nur dann förderfähig ist, wenn die vorhandene fossile Heizung anschließend nicht mehr weiterbetrieben wird. Von dieser Regel sollten energetisch sehr schlechte Gebäude (Klassen G und H) ausgenommen werden, wenn innerhalb der nächsten fünf Jahre das fossile Heizsystem außer Betrieb genommen wird.

2.4 Anforderungen an Biomasseheizungen

Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass Biomasseheizungen ab dem 01. Januar 2023 einen Feinstaubausstoß von $2,5 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten dürfen, um förderfähig zu bleiben. Der bisherige Innovationsbonus, der das Einhalten dieses Grenzwertes zusätzlich fördert, würde entsprechend entfallen. Der vzbv hat in der Vergangenheit diese Maßnahme gefordert³ und begrüßt den Vorschlag entsprechend.

Weiterhin schlägt das BMWK vor, die für die Förderfähigkeit verpflichtende jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz (ETAs) zum 01. Januar 2023 von 78 auf 81 Prozent zu erhöhen. Auch wenn bei der thermischen Verwertung von Biomasse weitere

³ Vgl. Für eine verbraucherfreundliche Wärmewende im Gebäudesektor. vzbv-Positionspapier | März 2022, S. 10; <https://www.vzbv.de/meldungen/schnellen-ausstieg-aus-fossilen-heizungen-bezahlbar-machen>, aufgerufen am 28.09.2022

Effizienzverbesserungen nötig sind, sieht der vzbv diesen Vorschlag teilweise kritisch: Die BEG sollte einerseits so ausgestaltet sein, dass technische Weiterentwicklungen gefördert werden. Gleichzeitig kann es nicht Ziel sein, dass bei Knappheit von nachhaltigen Heizungen auf dem Markt nur ein geringer Teil davon förderfähig ist. Aus diesem Grund schlägt der vzbv vor, in diesem Fall ein Bonus-Malus-System zu nutzen, anstatt möglicherweise einen signifikanten Teil der auf dem Markt vorhandenen Biomasseheizungen von der Förderung auszuschließen. Dementsprechend würden Biomasseheizungen mit einem ETAs von unter 81 Prozent mit einem um fünf Prozent niedrigeren Fördersatz gefördert. Somit würde auch verhindert, dass an der Förderung vorbei weniger effiziente Biomasseheizungen verbaut würden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass Biomasseheizungen mit einem ETAs zwischen 78 und 81 Prozent zwar förderfähig bleiben, aber der Fördersatz um fünf Prozent geringer angesetzt wird.

2.5 Anforderungen an Wärmepumpen

Der Richtlinienentwurf sieht unter anderem vor, die ETAs anzuheben die Förderfähigkeit der Wärmepumpen an die Auslegung auf eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 3,0 zu koppeln.⁴ Der vzbv begrüßt, dass mit diesem Schritt grundsätzlich eine bessere Verschränkung der Förderung des Heizungsaustauschs und der energetischen Ertüchtigung der Gebäudehülle verfolgt wird.⁵ Denn je besser ein Gebäude gedämmt wurde, umso effizienter lässt sich dort eine Wärmepumpe betreiben. Durch diese Maßnahme würden insbesondere Mieter:innen vor exorbitant steigenden Stromkosten geschützt, die durch den Einbau von Wärmepumpen in dafür ungeeigneten Gebäuden entstehen können. Dies entspricht der Forderung des vzbv, die Belange von Mieter:innen besonders zu berücksichtigen.⁶

Bei Verbraucher:innen, die im selbstgenutzten Eigentum wohnen und sich in Kenntnis des Risikos hoher Stromkosten bewusst entscheiden, zunächst eine Wärmepumpe einzubauen und erst zu einem späteren Zeitpunkt die Gebäudehülle zu dämmen, sollte der Einbau der Wärmepumpe jedoch auch weiterhin gefördert werden. Dass die angesetzten Grenzwerte der ETAs oder der JAZ für eine gewisse Übergangszeit nicht erreicht werden können, kann insbesondere dann eintreten, wenn die vorhandene Heizung in einem energetisch weniger hochwertigen Gebäude aufgrund eines Defekts kurzfristig ausgetauscht werden muss und die Verbraucher:innen vor die Wahl gestellt werden, eine fossile Heizung oder eine Wärmepumpe einzubauen. Durch die BEG-Förderung können die Mehrkosten für die Wärmepumpe zumindest teilweise kompensiert werden. Aus diesem Grund sollte es für selbstgenutztes Wohneigentum in begründeten Einzelfällen Ausnahmen geben.

⁴ Die JAZ beziffert die Effizienz einer Wärmepumpenheizung. Sie wird individuell für ein bestimmtes Gebäude und eine bestimmte Heizanlage ermittelt. Eine Jahresarbeitszahl von 3 bedeutet, dass die Heizanlage im Jahresmittel 3 kWh Wärme mittels 1 kWh elektrischer Energie bereitstellt.

⁵ Vgl. Förderung für effiziente Gebäude deutlich aufstocken. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zur Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) | August 2022; <https://www.vzbv.de/publikationen/effiziente-gebäude-deutlich-stärker-fördern>, aufgerufen am 28.09.2022

⁶ Vgl. Für eine verbraucherfreundliche Wärmewende im Gebäudesektor. vzbv-Positionspapier | März 2022, S. 11; <https://www.vzbv.de/meldungen/schnellen-ausstieg-aus-fossilen-heizungen-bezahlbar-machen>, aufgerufen am 28.09.2022

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass für selbstgenutzte Eigentümer:innen in gewissen Ausnahmefällen der Einbau einer Wärmepumpe förderfähig bleibt, auch wenn die Anlage für eine begrenzte Übergangszeit nicht konform mit den verschärften ETAs ist und die Anforderungen an die Erreichung einer JAZ von 3,0 nicht erfüllt wird.

Weiterhin sieht der Entwurf vor, ab dem 01. Januar 2024 nur noch Luft-Wasser-Wärmepumpen zu fördern, wenn die Geräuschemissionen des Außengeräts fünf Dezibel niedriger liegen als die Geräuschemissionsgrenzwerte für Wärmepumpen in der aktuellen Ökodesign-Verordnung.⁷ Zum 01. Januar 2026 soll die Geräuschemission sogar zehn Dezibel unter diesem Grenzwert liegen, um weiterhin förderfähig zu sein.

Der vzbv begrüßt den Ansatz, durch Vorgaben zur maximalen Lautstärke von Wärmepumpen-Außengeräten, Innovationen zu fördern. Allerdings besteht auch hier die Gefahr, dass durch zu strenge Vorschriften ein großer Teil der auf dem Markt verfügbaren Wärmepumpen aus dem Markt gedrängt wird. Der vzbv schlägt deshalb vor, auch an dieser Stelle ein Bonus-Malus-System anzuwenden. Konkret sollten ab 2023 alle Geräte, die fünf Dezibel unter dem europäischen Grenzwert liegen, einen Förderbonus von fünf Prozent erhalten. Ab 2026 sollte der Grenzwert um zehn Dezibel unterschritten werden müssen, um diesen Bonus erhalten zu können.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, Luft-Wasser-Wärmepumpen auch nach 2024 weiter zu fördern, wenn ihre Geräuschemissionen der aktuellen Ökodesign-Verordnung genügen.

Der vzbv fordert, dass ab 2023 alle Luft-Wasser-Wärmepumpen, die diese Geräuschemissionsgrenzwerte um fünf Dezibel unterschreiten, einen Innovations-Förderbonus von fünf Prozent erhalten. Ab 2026 sollte dieser Wert auf zehn Dezibel erhöht werden.

2.6 Anforderungen an Gebäude- und Wärmenetze

Der vzbv begrüßt den Vorschlag des BMWK, Errichtung, Erweiterung und Umbau von Gebäudenetzen nur noch dann zu fördern, sofern das Gebäudenetz einen Anteil von mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme erreicht. Der Anschluss an ein Gebäudenetz ist gemäß Absatz 3.8.1 jedoch bereits förderfähig, wenn dessen Wärmeerzeugung zu einem Anteil von mindestens 25 Prozent durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme erfolgt. Hier sollte es aus Sicht des vzbv kongruente Anforderungen geben. Gleichzeitig sollten jedoch auch die technischen Vorkehrungen getroffen werden müssen, dass der Anteil von erneuerbaren Energien oder Abwärme bis spätestens 2045 auf 100 Prozent erhöht wird.

Den Vorschlag des BMWK bei der Förderung eines Anschlusses an ein Wärmenetz keine Anforderungen an den Anteil erneuerbarer Energien oder den Primärenergiefaktor mehr zu stellen sieht der vzbv kritisch: So soll nach dem aktuellen Konzept des BMWK für die Umsetzung des Ziels 65 Prozent erneuerbare Energien im Heizungsbereich in einem Gebiet, für das eine kommunale Wärmeplanung vorliegt, der Anschluss an ein Wärmenetz ab dem 01. Januar 2026 nur noch eine Erfüllungsoption darstellen, sofern in dem jeweiligen Netz tatsächlich bereits 65 Prozent erneuerbare Energien oder

⁷ Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013

Abwärme für die Wärmeerzeugung genutzt werden, oder ein Transformationsplan vorliegt. Ein solcher Transformationsplan beinhaltet ein verbindliches Investitionskonzept zur schrittweisen und vollständigen Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Wärme oder Abwärme bis spätestens 2045.⁸

Nach Ansicht des vzbv sollten deshalb mindestens die gleichen Anforderungen auch für eine Förderung eines Wärmenetzanschlusses im Rahmen der BEG gelten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass bei geförderten Gebäudenetzen sichergestellt wird, dass diese die Voraussetzungen bieten, bis spätestens 2045 mit 100 Prozent erneuerbaren Energien oder Abwärme betrieben werden zu können.

Der vzbv fordert, dass ein Anschluss an ein Wärmenetz lediglich förderfähig ist, wenn das entsprechende Netz bereits mit 65 Prozent erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme betrieben wird oder ein verbindlicher Transformationsplan für eine Umstellung der Wärmeversorgung auf 100 Prozent erneuerbare Wärme oder unvermeidbare Abwärme bis spätestens 2045 vorliegt.

⁸ Vgl. BMWK: 65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024 Konzeption zur Umsetzung, Juli 2022; <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/65-prozent-erneuerbare-energien-beim-einbau-von-neuen-heizungen-ab-2024.html>, aufgerufen am 28.09.2022